

Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Löchgau

In der Sitzung des Gemeinderates vom 17. März 2022 wurde folgende Änderung des Redaktionsstatuts beschlossen:

Das Redaktionsstatut des Mitteilungsblattes erhält in Ziffer 6.1 folgende neue Fassung:

In den letzten 3 Monaten vor einer Kommunalwahl (Wahl zum Gemeinderat oder zum Bürgermeister) und vor allen anderen Wahlen werden nur Ankündigungen für Parteiveranstaltungen aufgenommen, nicht aber Berichte. Die Ankündigungen müssen sich auf Veranstaltungen im jeweiligen Wahlkreis beziehen.

1. Amtsblatt

1.1 Die Gemeinde gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel

Mitteilungsblatt der Gemeinde Löchgau.

1.2 Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde und dient im übrigen der Kommunikation zwischen Gemeindeverwaltung und Bürgern. Es ist nicht Teil der Meinungspresse. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.

1.3 Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich im Sinne des Presserechts für den amtlichen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt, für den nichtamtlichen und den Anzeigenteil der Verlag. Unbeschadet dieser presserechtlichen Verantwortung ist für Veröffentlichungen im nichtamtlichen und im Anzeigenteil der jeweilige Verfasser oder Inserent bzw. die Organisation verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt.

Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind zu trennen.

2. Inhalt

2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

a) Öffentliche Bekanntmachungen, Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeinde sowie sonstiger Behörden, der öffentlich-rechtlich Stellen und Verbände.

b) Veranstaltungshinweise und Berichte der örtlichen Kirchen, Vereine, Schulen, Interessengemeinschaften und Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung sowie politische Parteien und Wählervereinigungen

c) Der Verlag behält sich bei allen nicht öffentlichen Berichten Kürzungen vor.

d) Die Termine für Veranstaltungen werden von der Gemeinde in das Redaktionssystem eingegeben, die Seitenzahl ergänzt der Verlag.

e) Beiträge aus Anlass von Bürgerbegehren

f) Anzeigen

2.2 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht.

2.3 Die Reihenfolge des Abdrucks bestimmt der Bürgermeister. Regelmäßig ist in der Reihenfolge der Aufzählung unter Ziffer 2.1 zu verfahren. Abweichend hiervon können auf Seite 1 Veröffentlichungen aus besonderem Anlass erfolgen (z.B. Einladung zu einer Bürgerversammlung oder zu einer sonstigen örtlichen Veranstaltung).

3. Redaktionssystem

3.1 Der Verlag stellt zum Einpflegen der Texte und Bilder ein kostenloses Redaktionssystem zur Verfügung.

3.2 In das System werden Texte, Bilder, Grafiken und pdf-Dateien eingegeben, die in der von der Gemeinde vorgegebenen Reihenfolge platziert werden. Gestaltete Seiten müssen dem Verlag als pdf-Datei vorliegen.

4. Allgemeine Grundsätze

4.1 "Ankündigungen" im Sinne dieser Richtlinien sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. "Berichte" sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. "Beiträge" sind Ankündigungen, Berichte und sonstige redaktionelle Texte.

4.2 Beiträge müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.

4.3 Redaktionsschluss ist in der Regel Montag, 18.00 Uhr. Sollte der Montag ein Feiertag sein, verschiebt sich der Redaktionsschluss auf Dienstag, 18.00 Uhr. Beiträge die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Wenn in der Woche ein Feiertag ist, erscheint das Mitteilungsblatt erst am Freitag.

4.4 Der Beitrag soll pro Ausgabe 30 Textzeilen zu 55 Anschlägen nicht übersteigen. Verfügt ein Verein über mehrere Abteilungen mit unterschiedlichen sportlichen oder kulturellen Aktivitäten, kann abweichend von Satz 1 jede Abteilung Beiträge mit höchstens 25 Textzeilen zu 55 Anschlägen veröffentlichen. Zu jedem Text können

maximal zwei Bilder veröffentlicht werden. Jedoch **soll** dadurch der für 30 bzw. 25 Textzeilen erforderliche Flächenbedarf nicht überschritten werden. Wird der Umfang überschritten, kann der Beitrag zur Kürzung zurückgegeben oder vom Verlag gekürzt werden.

4.5 Sollen Bilder veröffentlicht werden, muss die Bildauflösung 300 dpi im Endformat (9 cm Breite) betragen. Bilder mit kleinerer Auflösung sowie Bilder mit schlechter Qualität (z.B. zu dunkel) werden nicht veröffentlicht. Rechte Dritter sind zu beachten (Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht u.ä.).

Insbesondere dürfen Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechteinhabers nicht heruntergeladen und für die Berichte verwendet werden.

4.6 Alle Beiträge sind mit dem Namen oder einem Kürzel des Verfassers oder des sonst Verantwortlichen zu versehen.

4.7 Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie sind kurz zu fassen und haben sich auf das Notwendige zu beschränken.

4.8 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den vorliegenden Richtlinien entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt. Der amtliche Teil hat in jedem Fall Vorrang.

5. Politische Parteien und Wählervereinigungen

5.1 Veröffentlichungsberechtigt sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Auswärtige Ortsvereine sind dann veröffentlichungsberechtigt, wenn die Parteigliederung im Namen darauf hinweist, dass sie auch die hiesige Gemeinde umfasst – etwa durch den Zusatz „und Umgebung“. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen.

5.2 Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte der Ortsverbände beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

5.3 Zulässig sind ferner Ankündigungen von Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde und Berichte hierüber, sofern ein Bezug zur Gemeinde besteht.

6. Wahlen

6.1 In den letzten 3 Monaten vor einer Kommunalwahl (Wahl zum Gemeinderat oder zum Bürgermeister) und vor allen anderen Wahlen werden nur Ankündigungen für Parteiveranstaltungen aufgenommen, nicht aber Berichte. Die Ankündigungen müssen sich auf Veranstaltungen im jeweiligen Wahlkreis beziehen.

6.2 Kandidiert für eine Kommunalwahl ein Bewerber, der nicht einer Partei angehört oder von einer Partei unterstützt wird, so ist dieser als Partei im Sinne des Redaktionsstatuts zu behandeln, seine Veranstaltungen gelten als Parteiveranstaltungen.

6.3 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig.

7. Bürgerentscheide

7.1 Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge im nichtamtlichen Teil nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.

7.2 Unbeschadet der Regelung zu Ziffer 4 steht den im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen je ½ Seite pro Ausgabe zur Verfügung.

7.3 Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerbegehrens veranlasst hat. Über die Zulassung einer evtl. Gegeninitiative entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

7.4 Für den Inhalt gilt Ziffer 4 entsprechend.

7.5 Daneben sind entgeltliche Anzeigen zulässig. Die Grundsätze über den zulässigen Inhalt sind auch hier zu beachten.

8. Kirchen, Vereine und sonstige Organisationen sowie Jahrgänge

8.1 Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:

- a) Ankündigungen und Berichte
- b) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit
- c) Ankündigung von Jahrgangsveranstaltungen

9. Geltungsumfang

9.1 Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

10. Inkrafttreten

10.1 Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Richtlinien außer Kraft.